

STATUTEN¹

der

GURTENBAHN BERN AG

I. Firma, Sitz und Zweck

Firma, Sitz

Art. 1

Unter der Firma

Gurtenbahn Bern AG

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Zweck

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb einer Standseilbahn von Wabern nach Gurten-Kulm.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an andern Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben oder weiterveräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

II. Aktienkapital und Aktien

Aktienkapital

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt

CHF 7'743'200.00

Es ist eingeteilt in 77'432 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100.00, die voll liberiert sind.

¹ Männlich verwendete Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Kapitalband

Art. 3a

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 12. Juni 2028 das derzeitige Aktienkapital ein oder mehrere Male gemäss den nachfolgend definierten Bedingungen und Bandbreiten zu erhöhen oder herabsetzen.

Bedingungen für
die Erhöhung des
Aktienkapitals**Art. 3b**

1. Der Verwaltungsrat darf das Aktienkapital auf bis zu CHF 12'390'000.00 (= obere Grenze des Kapitalbandes) durch Ausgabe von bis zu 41'300 vollständig zu liberierenden Namenaktien zum Nennwert von je CHF 100.00 erhöhen.
2. Der Verwaltungsrat legt die Ausgabebedingungen fest.
3. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre einzuschränken oder auszuschliessen und Dritten zuzuweisen,
 - a) wenn solche neuen Aktien für die Übernahme von Unternehmen durch Aktientausch oder zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder zur Finanzierung von neuen Projekten der Gesellschaft verwendet werden sollen;
 - b) im Fall der Platzierung von Aktien der Gesellschaft oder
 - c) im Fall der Umwandlung von Darlehen in Aktien.
 Nicht ausgeübte Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrats, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

Bedingungen für
die Herabsetzung
des Aktienkapitals**Art. 3c**

1. Die Ermächtigung des Verwaltungsrats das Aktienkapital herabzusetzen, beschränkt sich ausschliesslich auf diejenigen Fälle, in denen es am 1. November 2024 infolge der Umsetzung des Bundesgesetzes zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke vom 21. Juni 2019 zur Ersetzung von nichtigen Inhaberaktien durch eigene Aktien kommt.
2. Der Verwaltungsrat darf das Aktienkapital auf bis zu CHF 7'710'000.00 (= untere Grenze des Kapitalbandes) durch Vernichtung von bis zu 332 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 100.00 herabsetzen.
3. Der durch Vernichtung der Namenaktien resultierende Herabsetzungsbetrag ist der Gewinnreserve zuzuweisen.

Aktien, Zertifikate

Art. 4

Die Aktien tragen die Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsrates. Anstelle von Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate ausgeben.

Aktienbuch

Art. 5

Der Verwaltungsrat führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Name und Adresse eingetragen werden. Das Aktienbuch ist so zu führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Der Verwaltungsrat kann diese Aufgabe delegieren.

Der veräussernde Aktionär oder der Erwerber haben jede Übertragung von Aktien dem Verwaltungsrat zur Eintragung ins Aktienbuch anzumelden.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionäre bzw. Nutzniesser. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft nur von den eingetragenen Personen geltend gemacht werden.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbs zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

Der Verwaltungsrat muss die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, während zehn Jahren nach der Streichung des Eigentümers oder Nutzniessers aus dem Aktienbuch aufbewahren.

Meldepflicht
des Aktionärs**Art. 6**

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person). Diese Meldung muss auch erfolgen, wenn der Erwerber selber die wirtschaftlich berechtigte Person ist.

Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.

Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss. Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist. Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.

Verzeichnis der
wirtschaftlich
berechtigten
Personen

Art. 7

Der Verwaltungsrat führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen. Dieses Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen. Das Verzeichnis muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Der Verwaltungsrat muss die Belege, die einer Meldung nach Artikel 6 zugrunde liegen, während zehn Jahren nach der Streichung der wirtschaftlich berechtigten Person aus dem Verzeichnis aufbewahren.

Bezugsrecht

Art. 8

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen einschränken oder ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen. Besondere Vereinbarungen unter den Aktionären bleiben vorbehalten.

Veräussert der Verwaltungsrat Aktien aus dem eigenen Bestand der Gesellschaft an einen Aktionär oder einen Dritten, so steht den Aktionären ein Bezugsrecht zu. Das Bezugsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Verwaltungsrat die Aktien aus einem wichtigen Grund gemäss Art. 8 Abs. 1 hievor veräussert.

III. Organisation

Organe

Art. 9

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung;
- B. der Verwaltungsrat;
- C. die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung

Befugnisse

Art. 10

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates;
3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Jahresberichtes, gegebenenfalls des Lageberichts und der Konzernrechnung;
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
6. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
7. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
9. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
10. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und ein Revisor anwesend ist. Auf die Anwesenheit eines Revisors kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

Termin/Einberufungsrecht

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Das Einberufungsrecht steht dem Verwaltungsrat, der Revisionsstelle und den Liquidatoren zu. Die Einberufung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich verlangt werden, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der

Anträge. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert angemessener Frist, längstens aber innert 60 Tagen, einzuberufen.

Traktandierungs- und Antragsrecht

Art. 12

Die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen können Aktionäre verlangen, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten.

Unter den gleichen Voraussetzungen können die Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.

Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.

Entspricht der Verwaltungsrat einem Begehren nicht, so können die Gesuchsteller dem Gericht beantragen, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder die Aufnahme von Anträgen und entsprechenden Begründungen in die Einberufung der Generalversammlung anzuordnen.

In der Generalversammlung kann jeder Aktionär Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände stellen.

Einberufung

Art. 13

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen.

In der Einberufung sind bekanntzugeben:

1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
2. die Verhandlungsgegenstände;
3. die Anträge des Verwaltungsrates, falls erforderlich, eine kurze Begründung dieser Anträge;
4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
5. gegebenenfalls der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Der Verwaltungsrat teilt den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich oder mit elektronischer Post mit.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Verhandlungsgegenstände die Einheit der Materie wahren, und legt der Generalversammlung alle Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung notwendig sind.

Er darf die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung summarisch darstellen, sofern er den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Weg zugänglich macht.

Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden.

Tagungsort

Art. 14

Der Tagungsort der Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat bestimmt.

Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

Verwendung
elektronischer
Mittel

Art. 15

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, wobei auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters in der Einberufung der Generalversammlung verzichtet werden kann.

Der Verwaltungsrat stellt hinsichtlich der Verwendung elektronischer Mittel sicher, dass:

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Generalversammlung technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Universal-
versammlung

Art. 16

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

Sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt, kann eine Generalversammlung ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen.

Stimmrecht,
Vertretung

Art. 17

Jeder Aktie kommt eine Stimme zu (Art. 693 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten).

Ein Aktionär kann sich gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch eine andere Person vertreten lassen. Über die Anerkennung der Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Vorsitz,
Protokoll

Art. 18

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied. Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmenzähler sowie den Protokollführer und stellt die Anwesenheit der Revisionsstelle fest.

Das Protokoll hat folgendes festzuhalten:

1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
2. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtvertreter, von den Organstimmrechtsvertretern oder von Depotvertretern vertreten werden;
3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
4. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen;
6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Beschlussfassung **Art. 19**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Wird bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende mit einem Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit von Gesetzes wegen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit hierfür nicht die Zustimmung aller Betroffenen Aktionäre erforderlich ist;

3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbandes oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Art. 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
15. der Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung;
16. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt, geändert oder aufgehoben werden.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündeten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

B. Der Verwaltungsrat

Anzahl und Wahl

Art. 20

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind.

Die Mitglieder werden einzeln gewählt, es sei denn, der Vorsitzende der Generalversammlung ordnet es mit Zustimmung aller vertretenen Aktionäre anders an.

Die Amtsdauer endigt mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode. Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können ihre Vertreter gewählt werden.

Konstituierung

Art. 21

Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört und nicht Aktionär ist.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Sitzungen, Protokoll

Art. 22

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, eines seiner übrigen Mitglieder so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Präsident oder ein vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied leitet die Sitzung.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 715a OR.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Beschlussfassung

Art. 23

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für öffentlich zu beurkundende Beschlüsse betreffend Nachliberierung und Durchführung einer Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung gemäss Artikel

634b, 652g, 653g, 653i, 653o und 653u OR genügt die Anwesenheit eines einzigen Mitglieds des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung am Tagungsort;
2. unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung der Artikel 701c-701e OR;
3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats. Auch solche Beschlüsse sind nachträglich in das Protokoll aufzunehmen.

Befugnisse

Art. 24

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung der Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Im Übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Geschäftsführung **Art. 25**

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrats (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, zu übertragen (Geschäftsleitung).

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Sorgfalts- und
Treuepflicht **Art. 26**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren. Sie haben die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung haben den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte zu informieren. Dieser ergreift die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind.

Zeichnungs-
berechtigung **Art. 27**

Der Verwaltungsrat bestimmt die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Entschädigung **Art. 28**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Bemühungen. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Verwaltungsrat selbst bestimmt.

C. Revisionsstelle

Revision

Art. 29

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen. Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 727 bis 731a OR).

IV. Rechnungslegung, Gewinnverwendung und Reserven

Gesetzliche
Grundlage

Art. 30

Für die Buchführung, die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Gewinnverteilung und die Reserven sind die Vorschriften der Art. 957 ff. OR anwendbar.

Geschäftsjahr

Art. 31

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Verwendung des
Reingewinns

Art. 32

Der gesetzlichen Gewinnreserve sind 5 Prozent des Jahresgewinns zuzuweisen. Liegt ein Verlustvortrag vor, so ist dieser vor der Zuweisung an die Reserve zu beseitigen. Die gesetzliche Gewinnreserve ist zu äufnen, bis sie zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht. Für die Ermittlung und Verwendung der gesetzlichen Gewinnreserve gilt Artikel 671 Absätze 2, 3 und 4 OR entsprechend.

Der verbleibende Jahresgewinn steht zur freien Verfügung der Generalversammlung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 671 bis 677 OR.

Die Generalversammlung kann freiwillige Gewinnreserven nach Massgabe von Art. 673 OR beschliessen.

V. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntmachungen **Art. 33**

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das "Schweizerische Handelsamtsblatt". Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Mitteilungen an die Aktionäre **Art. 34**

Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre schriftlich oder mit elektronischer Post.

VI. Auflösung

Auflösung **Art. 35**

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung unter Berücksichtigung der gesetzlichen (Art. 736 ff. OR) und statutarischen Vorschriften aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften der Art. 742 ff. OR. Sie wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung keine anderen Personen mit der Liquidation betraut.

Nach erfolgter Liquidation ist die Gesellschaft im Handelsregister zu löschen.

Die vorliegenden Statuten sind an der heutigen Sitzung des Verwaltungsrats festgesetzt worden und ersetzen diejenigen vom 13. Juni 2023.

Bern, 9. April 2025

Die Präsidentin des Verwaltungsrates:



(Dr. Marie v. Fischer Lehmann)